

§	Abs.	Ziffer	Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft unter der Firma Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG ALT	§	Abs.	Ziffer	Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft unter der Firma Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG NEU
Überschrift			§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung	Überschrift			§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung
§ 11	1		Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat sind berechtigt, die Einberufung zu verlangen. Unverzüglich nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG soll auch eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einberufen werden.	§ 11	1		Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat sind berechtigt, die Einberufung zu verlangen. Unverzüglich nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG soll auch eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einberufen werden.
	2		Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eine Einladung, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax zu versenden.		2		Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eine Einladung, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind per Brief, per Telefax oder per E-Mail zu versenden.
	3		Alternativ ist auch die persönliche Übergabe einer schriftlichen Einladung nebst Tagesordnung zulässig, wobei ein Vertreter des Gesellschafters den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen hat.		3		Alternativ ist auch die persönliche Übergabe einer schriftlichen Einladung nebst Tagesordnung zulässig, wobei ein Vertreter des Gesellschafters den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen hat.
	4		Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.		4		Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
	5		Die Einberufungsfrist beginnt mit der Einlieferung der Einschreiben per Post bzw. mit dem erfolgreichen Absetzen des Telefax bzw. mit der Übergabe der Einladung an den Gesellschafter bzw. an seinen gesetzlichen Vertreter.		5		Die Einberufungsfrist beginnt mit der Einlieferung des Einberufungsschreibens bei der Post bzw. mit dem erfolgreichen Absetzen des Telefax oder der E-Mail bzw. mit der Übergabe an den Gesellschafter oder seinen gesetzlichen Vertreter.
Überschrift			§ 12 Gesellschafterversammlung ohne Einberufung: Schriftliche Beschlussfassung	Überschrift			Gesellschafterversammlung ohne Einberufung; Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen
§ 12	1		Erscheinen sämtliche Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung, so können sie beschließen, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen Beschlüsse zu fassen.	§ 12	1		Erscheinen sämtliche Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung, so können sie beschließen, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen Beschlüsse zu fassen.
	2		Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter ihre Stimme in Textform abgeben. § 15 Abs. 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.		2		Wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären, können nicht anwesende Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme abgeben.
					3		Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem Beschlussinhalt oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich Textform, § 126 BGB) telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. § 15 Abs. 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

Überschrift		§ 18 Aufsichtsrat	Überschrift	§ 18 Aufsichtsrat	
§ 18	1	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die genaue Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.	§ 18	1	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die genaue Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
	2	Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Im Sinne einer angemessenen Repräsentation der unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Städte und Gemeinden sollen dem Aufsichtsrat sowohl Vertreter kleinerer als auch größerer Kommunen angehören.		2	Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Im Sinne einer angemessenen Repräsentation der unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Städte und Gemeinden sollen dem Aufsichtsrat sowohl Vertreter kleinerer als auch größerer Kommunen angehören.
	3	Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt jeweils vier Jahre, gerechnet ab dem Datum der ersten Sitzung. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, so wählt die Gesellschafterversammlung für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.		3	Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt jeweils vier Jahre, gerechnet ab dem Datum der ersten Sitzung. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, so wählt die Gesellschafterversammlung für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.
	4	Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten.		4	Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten.
	5	Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch zwei pro Halbjahr. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds sind Sitzungen einzuberufen.		5	Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch zwei pro Halbjahr. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds sind Sitzungen einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 11 Abs. 5 entsprechend. Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzsitzungen oder als Telefon- oder Videokonferenzen oder in Form einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.
	6	Die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.		6	Die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
Überschrift		§ 19 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	Überschrift	§ 19 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	
§ 19	1	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	§ 19	1	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, im Sinne des § 18 Abs. 5 zugeschaltet oder durch Stimmbotschaften vertreten ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
	2	Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.		2	Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
	3	Der Aufsichtsrat entscheidet über die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans (Finanz- und Investitionsplan) der Gesellschaft sowie über folgende von dem persönlich haftenden Gesellschafter zur Entscheidung vorzulegender Maßnahmen, sofern diese Geschäfte nicht bereits in einem ordnungsgemäß vom Aufsichtsrat festgestellten Wirtschaftsplan erhalten sind:		3	Der Aufsichtsrat entscheidet über die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans (Finanz- und Investitionsplan) der Gesellschaft sowie über folgende von dem persönlich haftenden Gesellschafter zur Entscheidung vorzulegender Maßnahmen, sofern diese Geschäfte nicht bereits in einem ordnungsgemäß vom Aufsichtsrat festgestellten Wirtschaftsplan erhalten sind:

		a)	Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;			a)	Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
		b)	Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;			b)	Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
		c)	Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist.			c)	Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist.
		d)	Einstellung von Mitarbeitern ab einer in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Vergütungsgruppe;			d)	Einstellung von Mitarbeitern ab einer in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Vergütungsgruppe;
		e)	Sonstige Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthaltener Geschäftswert überschritten ist;			e)	Sonstige Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthaltener Geschäftswert überschritten ist;
		f)	Wahl des Abschlussprüfers;			f)	Wahl des Abschlussprüfers;
		g)	Erteilung von Prokuren;			g)	Erteilung von Prokuren;
		h)	Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;			h)	Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
		i)	Feststellung des Jahresabschlusses.			i)	Feststellung des Jahresabschlusses.
Überschrift		§ 25 Abfindung		Überschrift		§ 25 Abfindung	
§ 25	1		Bei Kündigung (§ 23), Ausschluss eines Gesellschafters (§ 24 Abs. 1 bis 5), Ausscheiden eines Gesellschafters (§ 24 Abs. 6), Klage nach §§ 161, 133 ff. HGB oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbliebenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit gesellschaftsvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.	§ 25	1		Bei Kündigung (§ 23), Ausschluss eines Gesellschafters (§ 24 Abs. 1 bis 5), Ausscheiden eines Gesellschafters (§ 24 Abs. 6), Klage nach §§ 161, 133 ff. HGB oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbliebenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit gesellschaftsvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.
	2		Der Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seines Gesellschaftsanteils; im Falle einer Kündigung nach § 24 Abs. 1 in Höhe von 80 % des Verkehrswerts. Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. positiver Saldo auf seinem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuführen, ein Schuldsaldo bzw. negativer Saldo auf seinem Verrechnungskonto unverzüglich von ihm auszugleichen.		2		Der Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seines Gesellschaftsanteils; im Falle einer Kündigung nach § 24 Abs. 1 in Höhe von 80 % des Verkehrswerts. Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. positiver Saldo auf seinem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuführen, ein Schuldsaldo bzw. negativer Saldo auf seinem Verrechnungskonto unverzüglich von ihm auszugleichen.
	3		Als Verkehrswert gilt vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 4 der anteilige Ertragswert, der nach dem jeweils geltenden Grundsatz IDW S 1 zu ermitteln ist.		3		Als Verkehrswert gilt vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 4 der anteilige Ertragswert, der nach dem jeweils geltenden Grundsatz IDW S 1 zu ermitteln ist.

4	Scheidet ein Gesellschafter nach § 24 Abs. 6 aus der Gesellschaft aus, so entspricht der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters in Abweichung von vorstehendem Abs. 3 dem von der Neckar Netze GmbH & Co. KG an die Gesellschaft ausgeschütteten (Netto-)Erlös aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes abzüglich des auf das betreffende Energieversorgungsnetz entfallenden Anteils des Fremdkapitals der Gesellschaft.	4	- entfällt -
5	Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung nach den vorstehenden Absätzen werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer Stuttgart zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.	5	Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung nach den vorstehenden Absätzen werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer Stuttgart zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.
6	Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten. Die erste Jahresrate wird am 1. Kalendertag des Jahres fällig, das auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters folgt. Das jeweilige Guthaben ist mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. In Fällen des § 24 Abs. 6 ist die Abfindung abweichend von Satz 1 mit Auskehrung des an die Gesellschaft auszuschüttenden (Netto-)Erlöses aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes durch die Neckar Netze GmbH & Co. KG fällig.	6	Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten. Die erste Jahresrate wird am 1. Kalendertag des Jahres fällig, das auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters folgt. Das jeweilige Guthaben ist mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. In Fällen des § 24 Abs. 6 ist die Abfindung abweichend von Satz 1 mit Auskehrung des an die Gesellschaft auszuschüttenden (Netto-)Erlöses aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes durch die Neckar Netze GmbH & Co. KG fällig.
7	An Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in der Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt sind.	7	An Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in der Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt sind.
8	Die Parteien gehen davon aus, dass die Berechnungsmethode gemäß den vorstehenden Absätzen zur Ermittlung des für die Abfindung maßgeblichen Verkehrswerts geeignet ist. Sollte - aus welchem Grund auch immer - diese Abfindungsregelung nicht wirksam oder nicht anwendbar sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine neue, wirksame Abfindungsregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der vorstehenden Regelung möglichst nahestehend kommt.	8	Die Parteien gehen davon aus, dass die Berechnungsmethode gemäß den vorstehenden Absätzen zur Ermittlung des für die Abfindung maßgeblichen Verkehrswerts geeignet ist. Sollte - aus welchem Grund auch immer - diese Abfindungsregelung nicht wirksam oder nicht anwendbar sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine neue, wirksame Abfindungsregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der vorstehenden Regelung möglichst nahestehend kommt.